

Zur Geschichte der kirchlichen Stiftungen nach der Säkularisation.

Von Privatdozent **Hubert Bastgen** in Straßburg i. E.

1. Die Aufhebung des Augustinerklosters zu Mülln.¹⁾

Bei der Verhandlung über die Dotation des neuen Erzbischofs von Salzburg wies der obererennsische Landespräsident auf das Vermögen des Klosters der Augustiner in Mülln bei Salzburg hin. Dieses Kloster war 1605 zur Besorgung der Seelsorge gestiftet worden. Es hatte eigene Vermögensverwaltung, bis es die bayrische Regierung bei Übernahme des Landes, wie alle übrigen, unter die Verwaltung der Finanzdirektion stellte. Nach Angabe der Regierung betrug der reine Vermögensstand 154.308 fl. 2¹/₂ kr. Die Finanzverwaltung hatte es auf 427.482 fl. 12 kr. angegeben. Die jährlichen Revenüen beliefen sich nach einem elfjährigen Durchschnitt auf 40.527 fl.; die Auslagen auf 36.067 fl. Es blieben also 4460 fl. Die Vereinigte Hofkanzlei brachte den Vorschlag des Präsidenten am 29. Mai 1817 zum Vortrag, und bemerkte: Traurig lautet die Schilderung von dem physischen und moralischen Zustande des Klosterpersonals. Der jüngste Konventual ist 51 Jahre alt; alle sind sehr gebrechlich. Die Klosterdisziplin hat aufgehört, an eine Klausur ist nicht zu denken, besonders da das Gebäude größtenteils zur Kasernierung des Militärs verwendet wird. Die Moralität dieses Konvents ist nicht die beste und dennoch liegt dieser Korporation die Seelsorge ob, die bedeutend ist.

Das erzbischöfliche Konsistorium meinte, mit der Zeit werde das Kloster von selbst eingehen. Die Regierung und das Kreisamt enthielten sich eines Gutachtens. Aber alle kamen darin überein, daß kein Kandidat mehr aufgenommen werde.

¹⁾ Nach den Vorträgen der Vereinigten Hofkanzlei in Wien vom 29. Mai und 13. Oktober 1817 und den Staatsratsakten 4681 und 8515 vom selben Jahre (K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Bei Aufhebung müsse ein Pfarrer und ein Hilfspriester an- gestellt werden.

Der Referent der Hofkanzlei fügte bei, daß viele der Kon- ventualen kein Ordenskleid mehr trügen, das Kloster nur mehr dem Namen nach bestehe und durch die Unterbringung des Militärs ein offenes Haus geworden sei. Die Ordensleute wünschten sich selbst keine Novizen mehr und bei der Cha- rakteristik, die das Konsistorium von den Mitgliedern mache, könnten ihnen solche nicht erwünscht sein. Die Auflösung be- dauere niemand. Die Hofkanzlei trug sie beim Kaiser an.

Auf Vorschlag des Staatsrates Lorenz ordnete dieser zu- nächst die Vernehmung des Administrators der Diözese, des Grafen Firmian an. Dieser stimmte mit der Hofkanzlei „über den moralischen Zustand dieses Klosters, die Unzulässigkeit in Aufnahme von Novizen, die Unmöglichkeit des langen Be- standes“ überein; doch wünschte er nicht die augenblickliche Auflösung, da die alten Ordensleute „außer dem Kloster zu hart leben und die jüngeren im Kloster doch noch leichter im Zaume gehalten“ würden. Er wünscht, die Seelsorge durch Beigabe von zwei Weltpriestern „zu verbessern“, und das Kloster der Seelsorge zu entheben. Die Auslagen könnten durch die Finanzverwaltung bestritten werden. Dafür stimmte auch die Hofkanzlei, der Staatsrat. Der Kaiser genehmigte die Vorschläge Firmians am 10. November 1817.

2. Das Theatinerkloster in Salzburg.¹⁾

Durch ein Handschreiben vom 21. Oktober 1807 befahl Kaiser Franz I., das Theatinerkloster in Salzburg, das auch Kajetanerkloster genannt wurde, zu einem Militärhospital her- zustellen.

Das Kloster bestand damals aus sieben Personen, zwei waren in der Seelsorge im Gebirge, fünf waren in Salzburg, krank und alt. Seine Einkünfte betragen 2402 fl. 24 kr. Seit dem Einrücken der Franzosen hatten die Insassen ihr geräu- miges Haus verlassen und lebten in der Domdekanei, wo sie der Dechant Graf von Spaur untergebracht hatte. Dieser bat die Regierung, bis längstens Ruperti im kommenden Frühjahr

¹⁾ Benützt wurden die Staatsratsakten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives: 3453, 4542 v. J. 1808; 120 v. J. 1826; 3267 v. J. 1828.

das Schicksal dieser Ordensleute zu entscheiden und ihm entweder für die Unterkunft einen Zins zu zahlen oder ihr Haus zur weiteren Benützung zu räumen. Da aber das Haus unbrauchbar geworden und zum Garnisonshospital bestimmt war, auch keine Kandidaten für das Kloster sich mehr eingefunden hatten, beantragte das Salzburger Konsistorium und die Regierung „einstimmig die Auflassung dieser Klostersgemeinde“.

In einem hierüber am 18. September 1808 erstatteten Vortrage stimmte auch die Vereinigte Hofkanzlei für die Auflösung mit der Begründung, daß der Theatinerorden in den k. k. Erbländern bereits allgemein aufgehoben war und in Salzburg sich von selbst auflöse. Von den jährlichen Zinsen könne der Propst 500, die vier anderen Personen je 400 als Pension erhalten und der Rest von 302 fl. und 24 kr. zur Schaffung eines Religionsfonds daselbst benützt werden. Die zwei in der Seelsorge befindlichen Patres müßten wohl gelegentlich mit einer Kuratpfründe versorgt werden. Solange seien sie als Seelsorgshilfsgeistliche beizubehalten. Über die nicht leicht zu entbehrende Kirche erwarte man den Bericht der Landesregierung.

Während die Staatsräte Chorinski, Pfleger, Stahl und Grohmann mit dem Vorschlage der Vereinigten Hofkanzlei einverstanden waren, bemerkte Graf Zichy, nach dem Reichsrezeß sei das Vermögen aller Salzburger Klöster Staatseigentum; ob daher das Vermögen des Theatinerklosters zum Religionsfonds geschlagen werden solle oder nicht vielmehr zur Kammer? Und wirklich wurde es 1809 inkameriert.

Im Jahre 1825 stellte nun das Salzburger Konsistorium Forderungen an dieses Vermögen.

Georg Konrad Baron von Lerchenfeld hatte nämlich 1684 ein Kapital von 30.000 fl. für ein Collegium presbyterorum zur Bildung junger Priester für die Seelsorge und für Messen bestimmt. Dieses Kapital wurde mit den Verpflichtungen 1686 dem Theatinerkloster übertragen. Man fand aber bald, daß das dem Zwecke nicht zusage und auch der Ertrag des Kapitals zur Bedeckung der gestifteten Verbindlichkeiten nicht hinreichte. Darum stiftete Erzbischof Johann Ernst 1699 ein eigenes Priesterhaus. Mit päpstlicher Erlaubnis überließ er die 30.000 fl. den Theatinern für 742 heilige Messen und ein Anniversar zu ihrem Unterhalte. Und damit das Kloster mit Anstand bestehen konnte, überließ er ihm noch 12.000 fl. R.-W.

mit der Klausel, daß die Theatiner bei einer Veränderung oder Aufhebung des Klosters die 12.000 fl. eo ipso verlieren und dieselben zum Priesterhaus übertragen würden.

Auf die Stiftung des Priesterhauses hatte natürlich der Erzbischof Johann Ernst auch die Stiftungsverbindlichkeit Lerchenfelds mit übernommen und darauf übertragen: junge Priester unentgeltlich für die Seelsorge zu bilden. Die Meßverbindlichkeit erfüllten die Theatiner bis 1809. Die Priesterbildung besorgte nach wie vor das Priesterhaus.

Das Konsistorium verlangte nur die 12.000 fl. mit Berufung auf die obenerwähnte Klausel. Das Fiskalamt zu Linz erklärte sich mit diesem Anspruch einverstanden, aber unter der Bedingung der Übernahme der Meßverpflichtungen, da es in der Bestimmung heißt: *et res ad pristinum statum rediret*. Einen eventuellen Anspruch auf die 30.000 fl. wies es jedoch ab; denn diese seien „durch Kommentierung der Zweckverbindlichkeit, die auf das Priesterhaus übergang, Eigentum der Theatiner“ geworden.

Auch die Regierung war mit der augenblicklichen Forderung des Konsistoriums einverstanden. Ihr kam es aber wesentlich darauf zu wissen an, „welches reine Vermögen bei Aufhebung des Klosters dem Ärar zugefallen sei, weil der Anspruch des Priesterhauses an das Ärar von selbst fällt, wenn das inkamerierte Vermögen nicht hinreicht, nebst den Pensionen für die Theatiner von 1475 fl. R.-W. jährlich auch die Ansprüche des Priesterhauses zu decken“.

Die daraufhin angestellten Erhebungen von der Buchhalterei ergaben bei der Aufhebung 61.557 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr. Aktivvermögen und 76.794 fl. 46 kr. Passivvermögen; also 15.237 fl. 41 $\frac{1}{2}$ kr. Differenz.

Dann wurde durch die Inkamerierung im Jahre 1809 bloß der bare Betrag von 300 fl. R.-W. an das österreichische Kameral-Ärar abgeführt, und die Kameral-Hauptbuchhaltung wies nach, daß sich unter den Passiven noch eine dem Ärar zugute kommende Forderung von 500 fl. R.-W. als Vorschuß an die Theatiner aus der Salzburger Kameralkasse vom Dezember 1806 befinde. Über das andere Vermögen war dann unter bayerischer Regierung verfügt worden. Die oberdenensische Regierung schlug die Reklamation desselben vor. Nun bestand mit Bayern das Übereinkommen, daß jede der beiden Regierungen

Privatforderungen in seinem Lande zu befriedigen habe. Darum hielt die Landesstelle die Ansprüche an Bayern für erloschen und an Österreich übergegangen.

Der Kameralhofbuchhalter Rauscher fügte noch bei, daß Bayern — nach der Aufhebung der Salzburger Landschaft 1816 und nach der Zuweisung des Schuldenstandes an die Spezialkasse der Staatsschuldentilgung — alle, den aufgehobenen geistlichen Korporationen gehörigen, nach ihrer Säkularisation inkamerierten Landschaftskapitalien im Betrage von 46.000 fl. in den Schuldbüchern als konsolidarisch abschreiben ließ. Darunter waren auch die in Frage stehenden 30.000 und 12.000 fl. Bei Übergabe des Klostersvermögens fanden sich von 46.000 fl. nur für 26.000 fl. die Schuldbriefe vor. Bayern hatte die unbekanntenen Inhaber von den übrigen 20.000 fl. im Jahre 1815 zur Vorweisung ihrer Schuldscheine innerhalb sechs Monaten geladen, widrigenfalls sie kraftlos seien. Diese Meldung hatte das Seminar unterlassen, ja sogar als 1816 und 1817 durch das Kreisamt alle Stiftungen, geistliche Korporationen und Privilegieninhaber zur Anzeige und Geltungmachung ihrer Forderungen an die bayrische Regierung aufgefordert wurden. Er meinte also nunmehr, die Bewilligung dieser Forderung nur mehr höherem Ermessen anheimstellen zu können.

Die anderen angelegten Fonds des Theatinerklosters bei der Aufhebung betragen 14.098 fl. Davon standen beim Salzburger Domkapitel, beim Stift Berchtesgaden und bei der Landschaft in München 8148 fl. Auch diese Aktivposten ließ Bayern als konsolidarisch abschreiben. Es blieben noch 5950 fl., worüber die Kasse der Staatsschuldentilgung und das Pfliegericht in Salzburg Aufschluß geben konnten.

Der Hofkammerprokurator sprach dem Seminar jeden Anspruch auf Forderungen ab: die 30.000 fl. kämen dem Theatinerkloster zu; nach dessen Aufhebung bestehe nur mehr die Verpflichtung, die Messen zu absolvieren. Die Klausel bezüglich der 12.000 fl. sei nicht bloß davon abhängig, daß der Zweck der Stiftung wieder abgeändert, sondern zugleich von der zweiten, „kopulativ gestellten“ Bedingung: *si ad pristinum statum rediret*. Durch die Klosteraufhebung sei keiner der Fälle eingetreten.

Die Hofkanzlei stellte sich auf die Seite des Hofkammerprokurators, wollte aber doch das Resultat der Verhandlungen

mit Bayern abwarten. Erzherzog Ludwig aber unterschrieb die von Staatsrat Lorenz entworfene Allerhöchste Resolution: Die Hofkanzlei habe dafür zu sorgen, daß die Stiftungsverbindlichkeit „sowohl pro praeterito als pro futuro genau erfüllt“ werde.

Am 15. Mai 1828 berichtete die Kanzlei, nach Versicherung des Konsistoriums könne der Verbindlichkeit erst nachgekommen werden, wenn ihr die Meßstipendien aus dem inkamerierten Theatinerfonds angewiesen würden. Es hatte ferner bemerkt, daß außer den 500 Stipendien noch ein Requiem für den Erzbischof Johann Ernst Thun und 443 andere Stiftungen auf dem Fonds lasteten. Der gesamte Stiftsmessenrückstand vom 1. Mai 1809 bis Ende Oktober 1826 betrug 15.114 fl. mit einem Stipendienbetrag von 7557 fl. R.-W.

Die Kasse der Staatsschuldentilgung bemerkte, daß viele in den Verzeichnissen aufgeführte Privatstiftungskapitalien bei der Aufhebung nicht mehr vorhanden waren. Staatsrat Wegener riet dem Kaiser zu warten, bis die Verhandlungen über das Salzburger Schuldenwesen erledigt seien.

3. Das Schneeherrnstift nach der Säkularisation.

Der tatkräftige Salzburger Erzbischof Paris Graf zu Lodron (1619—1653), der die Universität ins Leben rief und den neuen Dom einweihte, begründete 1631 das Schneeherrn-Kollegium mit zwölf Kanonikern. Aus ihnen nahm er und seine Nachfolger die Konsistorialräte.

Die Säkularisation hob es auf.

Gruber, der 1825 neu ernannte erste Fürsterzbischof von Salzburg, der nicht Landesfürst war, stellte aber bald bei der Regierung den Antrag um Wiederherstellung des Stiftes, um dadurch den niederen Domklerus in Salzburg systemisieren zu können. Am 3. Februar 1826 reichte die Vereinigte Hofkanzlei seinen Antrag beim Staatsrat ein¹⁾.

¹⁾ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchivakt 1176 v. J. 1826. — Die Vereinigte Hofkanzlei legte am 30. April 1820 (Akt 2299 v. J. 1820) das Gesuch des Regens vom Salzburger Priesterseminar und Konsistorialrates Sebastian Pichler vor, in dem dieser um Entlassung von einer zwanzigjährigen Direktion bat wegen zunehmender Augenschwäche. Graf Zeil († 1814), der Administrator von Salzburg, hatte für ihn eine Schneeherrn-

Er bezweckte:

1. Das aufgelöste Schneeherrnstift, das ehemals aus dreizehn Weltpriestern bestand, mit sechs Gliedern wiederherzustellen.

2. Dreien von diesen eine jährliche Dotation von 750 fl. K.-M., den andern drei jährlich 550 fl. zu geben.

3. Zehn Chorvikare — wenn die sechs Schneeherrn bewilligt würden — bewilligt zu erhalten. Gegenwärtig waren es nur acht, früher dagegen zwanzig gewesen.

4. Jeden von diesen jährlich mit 300 fl. K.-M. zu dotieren. Die obderennsische Regierung „vereinigte sich unbeschränkt mit dem Erzbischofe“.

Die Hofkanzlei aber teilte darüber folgende Ansichten der Hofkammer mit, aus denen wir den Beweggrund erfahren, der den Antrag des Erzbischofs veranlaßte.

1. Sie müssen die Berechnung des Vermögens des aufgehobenen Stiftes und seines Ertrages der Hofkammer anheimstellen, weil es nicht an den Religionsfond, sondern an das Ärar eingezogen worden sei.

2. Würden diese Anträge lediglich aus dem Gesichtspunkte gewürdigt, damit dadurch der Seelsorge unentbehrliche Mittel verschafft werden sollen, so erschienen diese Anträge umso weniger begründet, als sich der Fürsterzbischof vorbehalte, den Vorschlag zur Regulierung des eigentlichen Kuratklerus nachzutragen.

3. Der Fürsterzbischof habe „aber seinen Antrag nicht aus diesem, sondern aus dem Gesichtspunkte hergeleitet, daß, da der Kaiser alle Prärogativen dieses Erzstiftes erhalten wissen wolle, der Anstand erfordere, daß auch der Glanz des domkirchlichen Gottesdienstes dieser kirchlichen Würde entspreche“. Gegen die Richtigkeit dieser Folgerung sei nichts einzuwenden.

4. Inwiefern der Fürsterzbischof die Zahl der Schneeherrn von dreizehn auf sechs, jene der Chorvikare von zwanzig auf zehn gesetzt wissen wolle, sowie er dieselben — und zwar die

präbende und ein Dombenefizium angetragen. Die Regierung wollte von einer Schneeherrnpräbende nichts wissen, da das Stift säkularisiert sei. Die Hofkanzlei war aber für eine Pension von 1000 fl. bis zur Organisation des Domkapitels. Der Kaiser bewilligte es, verlangte zugleich aber einen Bericht über das Vermögen des Schneeherrnstiftes.

Schneeherrn zum Predigtamte, die Vikare aber nebstdem zum Beichthören, wie die Schneeherrn — zu verwenden gedenke, könne sie „die löbliche Rücksicht auf den eigentlichen Beruf des Priesterstandes nicht absprechen, ohne aber zu behaupten, daß die äußere Würde des Domkapitels bei einer etwas verminderten Zahl des unteren Klerus, z. B. bei sechs Schneeherrn und sechs Chorvikaren, nicht bestehen könne“.

5. Für die Herstellung des Stiftes schein „die Natur einer — nicht aus einem Staatsfonde, sondern aus dem der freien Disposition des Erzbischofs Paris zustehenden Vermögen — gemachten Stiftung zu sprechen“; denn es heiße ausdrücklich in der Stiftungsurkunde (§ 15): *donamus donationis titulo summam 150.000 fl. ex bonis seu pecuniis, de quibus legitime disponere possumus.*

Wenn diese Stiftung als eine Privatstiftung, obwohl in einem verjüngten Maßstabe, hergestellt werde, so dürfe die Befugnis der Ernennung wenigstens auf fünf Plätze — da diese keine eigentlichen Pfründen sein sollen — dem Erzbischof und auf den sechsten Platz der Primogenitur der Familie Lodron die Präsentation nach § 23 nicht zu beanstanden sein.

7. Mit Rücksicht auf das geänderte Geldverhältnis seit der Stiftung (1631), schienen die angetragenen Stufengehalte nicht gerade übertrieben, aber auch mit 700 und 500 fl. hinreichend dotiert zu sein. Da aber die Ausübung dieser neu errichteten Stiftung doch einigen wesentlichen Veränderungen unterliege, so müsse darüber ein neuer Stiftungsbrief errichtet werden.

8. Der Gehalt von 300 fl. für einen Chorvikar schein um so weniger übertrieben, als er wohl bei keiner organisierten Domkirche auf einen minderen Betrag festgesetzt sei. Nur schein noch nicht entschieden angenommen werden zu müssen, daß das Ärar diesen Gehalt vollständig werde zahlen müssen.

Anders der Finanzminister. Er glaubte den ganzen Antrag ablehnen zu müssen, und zwar aus diesen Gründen:

1. Das Ärar ist nicht schuldig, die bei der Säkularisation des Erzbistums Salzburg inkamerierte Schneeherrnstiftung wiederherzustellen; eine Verbindlichkeit, für welche sich auch weder der Erzbischof noch die Hofkanzlei ausgesprochen hat.

2. Die Herstellung dieses Stiftes wird nur um eines im Kultus sekundären Zweckes wegen angetragen; nicht für die

Bedürfnisse der Seelsorge, sondern für den Glanz des Metropolitangottesdienstes, der wohl auch in der Stellung der vormaligen, souveränen Fürsten einen nicht mehr bestehenden Titel gehabt hat.

3. Nach dem Stande vom Jahre 1806 betrug das vom Fürsterzbischof mit 329.195 Gulden und 20 Kreuzer angegebene Vermögen der Schneeherrnstiftung bei Übernahme des Landes nur mehr 115.424 fl. und nun nur mehr 55.093 Gulden und 7¹/₂ Kreuzer.

Um aber ihren Antrag diesen Gründen gegenüber aufrecht zu erhalten, fügte die Hofkanzlei bei:

Die Inkamerierungen seien nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät nicht durchaus unveränderlich. Denn auch den Bistümern und Domkapiteln von Trient und Brixen sei ihr noch vorhandenes Vermögen zurückgestellt worden²⁾.

Sollten Seine Majestät, fährt sie fort, dasselbe wiederherzustellen geruhen, so kann das Ärar dessen Vermögen in dem Stande, in dem es dasselbe bei dem Rückfall des Landes erhalten hat, hergeben; es kann aber nicht verhalten werden, für die durch eine fremde Regierung verfügte Verminderung dieses Vermögens Ersatz zu leisten.

Dasselbe betrage übrigens nach dem vorliegenden Ausweise, wenn von den übernommenen Beträgen 115.424 fl. 24 kr. die an Bayern noch abzugebenden . . . 1.041 fl. 40 kr. abgezogen werden, annoch 114.382 fl. 44 kr. Denn die übrigen von der Hofkammer noch zum Abzug angenommenen Posten schienen hierzu nicht geeignet zu sein. Entweder nämlich beständen sie aus Beträgen, die von den Schuldnern seit 1816 an das Ärar zurückbezahlt oder an den Staatsschuldentilgungsfonds übertragen worden seien. Durch den Ertrag dieses Kapitals würden die angetragenen Gehälter für die Präbenden vollständig gedeckt sein.

Der Staatsrat war ebenfalls für den Antrag, der auch Allerhöchst am 28. März 1826 genehmigt wurde. Nur sollte noch, nach dem Vorschlage des Staatsrates Lorenz, der „Ordnungsplan des unteren Domklerus“ vorgelegt werden.

Am 19. Juli 1826³⁾ berichtete Minister Saurau auf einen Kabinettsbefehl des Kaisers, daß das Stift, obwohl eine Privat-

²⁾ Ebendasselbst, Akt 890 v. J. 1823.

³⁾ 7088 v. J. 1826.

stiftung, dennoch nach der Säkularisation als ein Teil des Erzstiftes Salzburg angesehen worden und inkameriert worden sei. So kam es an Bayern und dann an Österreich. Sein Vermögen bestand fast nur aus Aktivkapitalien, die in öffentlichen Fonds zu Wien und Linz angelegt waren, sowie in Privatfonds. Die öffentlichen wurden von der Hofkammer und der Direktion des Fonds der Staatsschuldentilgung als Eigentum dieses Fonds behandelt. Die privaten wurden zum Teil gekündigt und ausbezahlt, z. B. an Bayern einmal 833 fl. 20 kr., dann 208 fl. 20 kr. Dadurch hatte sich der 1816 vorhandene Betrag von 115.424 fl. 24 kr. auf 55.093 fl. 37¹/₄ kr. vermindert.

Auf ein anderes Kabinettschreiben hin gestand Kübeck, daß die Inkamerierung unrichtig, wahrscheinlich aus Irrtum über den Charakter der Stiftung geschehen war. Auf einen Vorschlag verordnete der Kaiser dem Minister Saurau, daß sich die Hofkanzlei bei der Sache „strenge an den Grundsatz zu halten habe, daß sowohl das Ganze bei der letzten österreichischen Besitznahme von Salzburg noch vorhandene, dem Dispositionsrecht der österreichischen Regierung nicht entzogene Vermögen dieser Stiftung . . . zurückgestellt werde“, für das Veräußerte sei Ersatz zu leisten. Zugleich verlangte der Kaiser genauen Ausweis über das Vermögen und befahl dem Appellationspräsidenten Gärtner, von Bayern nichts zu reklamieren, da er die Wiederherstellung befohlen habe. Diesen legte der Finanzminister am 24. Jänner 1828⁴⁾ vor. Dem Stifte war zunächst zu verabfolgen: die dem Ärar vom 1. Jänner 1807 an zugute gekommene Nutzung des inkamerierten Vermögens von 34.544 fl. 33¹/₄ kr., dann an Kapitalien 111.999 fl. 24 kr. Dazu noch andere Einkünfte von 126.250 fl. W. W. K.-M. und ein Kapital von 151.500 fl. R. W. Dieses letztere Kapital hatte das Stift in Salzburger Landschaftsobligationen angelegt und war von der bayrischen Regierung als konsolidiert abgeschrieben worden. Es war nun im Staatsrat Meinungsverschiedenheit, ob dieses auch österreichischerseits zurückgegeben werden solle. Stederer äußerte sich: Die durch die Säkularisation anheimgefallenen, bei der Salzburger Landschaft anliegenden Stiftungen und Kapitalien betragen 484.715 fl. R. W. Bayern erklärte Schuld und Forderung der von ihr aufgehobenen Landschaft als konsolidiert. Auf dieser Konsolidierung beharrte

⁴⁾ 756 v. J. 1828.

Bayern bei den Ausgleichsverhandlungen. Der Finanzminister sehe also das Kapital als erloschen an. Wenn aber die Hofkanzlei glaube, die österreichische Regierung habe jene Schuld pro rata des Besitzes übernommen, so sei das ein Irrtum. Er riet an, den Ausgleichskommissär Gärtner darüber zu vernehmen. Dieser hatte bereits auf den Vortrag vom 19. Juli 1828 hin den Ausweis eingeliefert, daß die Kapitalien in Salzburger Obligationen 1000 fl., in österreichischen Staatspapieren 66.940 fl., in Privatobligationen 110.849 fl. 17¹/₄ kr. bestünden. Was an Bayern ausbezahlt war (41.480 fl. und 1250 fl.), könne nicht mehr reklamiert werden⁵⁾. Er antwortete nun dasselbe.

Unterdessen⁶⁾ hatte der Erzbischof wiederum ein Gesuch um sechs Schneeherrn und zehn Chorvikare eingereicht, worauf Allerhöchst der Fortgang der Sache befohlen wurde, allerdings neun Jahre später⁷⁾.

Erzbischof Fürst Schwarzenberg reichte ebenfalls ein Gesuch ein für zehn Chorvikare und wies zu ihrer Dotierung auf die Überschüsse der Schneeherrnstiftung hin. Darauf wurde die Hofkanzlei beauftragt, — „unabhängig von einem zu erhoffenden Überschusse“ —, ein Gutachten abzugeben. Im Einvernehmen mit der Regierung, der Hofbuchhaltung und Hofkammer berichtete sie am 19. Februar 1839: es bestehen sieben Vikare. Diese Zahl beruht auf keiner ausdrücklichen Systemierung; vielmehr wurde mit Hofkanzleidekret vom 30. Mai 1826 erinnert, die äußere Würde des Gottesdienstes könne bei sechs Vikaren und sechs Schneeherrn bestehen. Der Erzbischof hatte die Vermehrung um drei Vikare damit begründet, daß vor der Säkularisation zwanzig Vikare und 12 Schneeherrnkapläne angestellt waren und zur würdigen und richtigen Ausübung der vielen gottesdienstlichen Verrichtungen, worunter die Absolvierung von allein über 4500 Stiftungen fiel, zehn Vikare unerläßlich seien. Die Regierung war dafür. Der Hofkammerpräsident hatte „nichts zu erinnern“. Die Hofkanzlei war dafür unter der Bedingung, daß das Schneeherrnstift nicht ins Leben gerufen werde; in diesem Falle genügten sechs. Der Erzbischof hatte nur 300 fl. K.-M. W. W. Gehalt und 80 fl. Wohnungsgelder für jeden Vikar verlangt. Damit waren die Be-

⁵⁾ 522 v. J. 1827.

⁶⁾ 6284 v. J. 1828.

⁷⁾ Am 2. Mai 1837!

hörden einverstanden. Die Bezüge der bereits bestehenden sieben Vikarien waren: an fester Besoldung: 1372 fl. $22\frac{2}{4}$ kr. (d. h. für die 1., 2., 4. à 209 fl. $37\frac{1}{4}$ kr., für die 3. 355 fl. $2\frac{2}{4}$ kr., für die 5. 292 fl. $57\frac{2}{4}$ kr., für die 6. und 7. à 189 fl. $37\frac{2}{4}$ kr.), an festem Gehalt ferner des Präsentiars 137 fl. 30 kr., des ersten Zeremoniars 20 fl., des zweiten 83 fl. 20 kr., an Verkündigungsgelder für den Präsentiar 8 fl. 13 kr., für vier Leviten à 20 fl., sodann durch Teilnahme an Stiftungen der Schneeherrn und Dombenefizien 3023 fl. 19 kr., 200 fl. aus dem Religionsfonds für den Chorregenten und 95 fl. 35 kr. für den Domsubkustos Letzteres, sowie 669 fl. $5\frac{3}{4}$ kr. aus Stiftungen aus dem Domvermögen, alles andere ex camerali. Der Erzbischof bat, daß auch nach der Regulierung der Vikarien diese Einkünfte blieben und ihnen die Stiftungsgebühren nicht in die Kongrua von 300 Gulden eingerechnet würden. Die Regierung aber war der Ansicht, sie sollten nur das beziehen, was die Vikare einst von den beim Domkapitel gestifteten Anniversarien bezogen, sowie das Präsentiareinkommen; die anderen Bezüge aber nicht, da sie aus Obliegenheiten herkämen, die im Begriff der Bestimmung einer Vikarie lägen und damit die Systemierung des Gehaltes auf 300 fl. illusorisch werde. Würden sie bewilligt, so müßten sie aus dem Domvermögen bezahlt werden. Der Hofkammerpräsident schloß sich der Regierung an. Die Hofkanzlei war für den Erzbischof und wies auf die Verhältnisse in Linz hin, wo die Vikare 300 fl. nebst 80 fl. Quartiergeld hätten, ohne Obligatmessen. Alle Behörden waren aber darin einig, daß die neue Dotation aus dem Kameralen zu bestreiten wäre, da das Vermögen des Erzstiftes inkameriert war und das Ärar nun auch die Lasten zu tragen hatte; ferner, daß die angetragenen Bestimmungen erst die neuen Vikare beträfen. Kaiser Ferdinand bewilligte am 27. April 1839 die drei Vikare, so daß nun zehn an der Domkirche waren. Sie erhielten das Gehalt wie der 6. und 7. Vikar, ohne Quartiergeld⁸⁾.

Über das Schneeherrnstift selbst reichte der Präsident der allgemeinen Hofkammer, von Eichhoff, am 24. März 1839 einen Vortrag⁹⁾ ein.

⁸⁾ 1642 v. J. 1839.

⁹⁾ 1633 v. J. 1839.

Der Erzbischof hatte in seinem Gesuche folgende Vermögenstabelle aufgestellt:

Bestand 1806	329.195 R. W.
	oder: 274.339 C. M.

Bestand 1837 (mit Einschluß der von Bayern gelöschten Kapitalien)	240.674 fl. 24 kr.
Also der jährliche Ertrag	8.018 fl. 41 kr.
Die Dotation für sechs Schneeherrn	4.800 fl. — kr.
Rest	3.218 fl. 41 kr.

Dem Stifte:

1. zukommende Urbarien	300 fl. — kr.
2. inkamerierte Präsenzgelder	173 fl. 20 kr.
Überschuß	3.692 fl. 01 kr.

Davon war abzuziehen eine Stiftung, die auf ihm lastete, nun vom Ärar bezahlt wurde, was nach der Errichtung fortfiel

	180 fl. 50 kr.
--	----------------

Rest	3.511 fl. 49 kr.
------	------------------

Davon für die Domvikare	3.500 fl. — kr.
-----------------------------------	-----------------

Rest	11 fl. — kr.
------	--------------

Die Kameralhauptbuchhaltung berechnete aber den Bestand auf 112.049 fl. 24 kr., also um 128.625 fl. weniger als der Erzbischof, weil sie die bei der Landschaft deponierten Kapitalien nicht einrechnete (127.083 fl. 20 kr.) und nicht 1041 fl. 40 kr. der Schuldner in Bayern, die infolge der Konvention vom 13. Dezember 1828 erledigt waren.

Die Staatskanzlei wies die Berufung des Erzbischofs auf den Reichsrezeß vom Jahre 1803 zurück; denn die Paragraphe 63 und 65 desselben wollten dem Säkularisationsrecht keine Schranken setzen. Würde also das Stift errichtet, so handle es sich um eine völlige Neuerrichtung. Die Hofkanzlei trat wiederum für eine solche ein und forderte mit dem Erzbischof für die drei älteren Stiftsherrn je 700 fl., für die drei jüngeren je 750 fl. Nicht so Eichhof, besonders da unterdessen zwei Domprediger angestellt waren und die Hofkanzlei die Vermehrung der Vikarien im Dom von sieben auf zehn beantragt hatte¹⁰⁾.

¹⁰⁾ 1642 v. J. 1839; oben S. 82.

Die Rechtsbeständigkeit der Aufhebung war ihm besonders nach dem Vortrage von Nadasdi außer Zweifel. Das Kapital von zwanzig Millionen Gulden war dem Staatsschatz durch den Reichsrezeß nicht *titulo lucrativo*, sondern *oneroso* zugefallen. „Die Größe dieses Gegenstandes macht es unerläßlich, die Grundsätze, die in Absicht auf das eingezogene Vermögen aufgehobener Korporationen aufgestellt wurden, festzuhalten, keine Abweichungen oder Ausnahmen zu gestatten, weil dadurch selbst zu einem Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der Erwerbung derselben Anlaß gegeben und Ansprüche um Herausgabe des Vermögens supprimierter Institute, welches das Ärar nach der allseitigen Anerkennung im vollen Rechte erworben hat, hervorgerufen wurden, die bei ähnlichen Verhältnissen nicht wohl zurückgewiesen werden können.“ Er verlangt daher, den Antrag „mit Consequenz“ zurückzuweisen, oder die Errichtung als neue Stiftung zu betrachten.

In der Sektion B des Staatsrates betrachtete Referent Jüster die Aufhebung des Stiftes nicht als eine Ungerechtigkeit, da § 35 des Reichsrezesses die „Erleichterung der Finanzen“ vorgesehen habe. Und selbst der Umstand, daß es eine Privatstiftung war, tue nichts zur Sache, wie es nichts getan habe bei Bistümern und Kapiteln; das Recht der Aufhebung des Stiftes sei ebenso gegeben, wie bei diesen. Auch die Paragrafen 63 und 65 sprächen nicht gegen die Aufhebung, die nur solches Vermögen miteinbegriffen (Kirchengut und fromme Stiftungen), das nicht schon in den Paragraphen 34 und 35 zur Disposition gestellt war; denn auch Bistümer und Kapitel seien fromme Stiftungen. Das Aufhebungsrecht folge auch aus den in Österreich angenommenen Grundsätzen, daß der Landesfürst ein unzeitgemäßes Institut aufheben könne. Für die Rätlichkeit der Wiederherstellung fehle es nicht an Gründen, aber die angeführten im Interesse des Glanzes der Metropole, des Konsistoriums und der Kanzlei seien keine zur Herstellung eines Kollegiatstiftes. Er entwarf eine Resolution, die die Aufhebung vom 5. September 1806 bestehen ließ. Kaiser Ferdinand unterschrieb sie am 13. August 1839.

4. Die Belassung der Stiftungen und Bruderschaften in Salzburg nach der Säkularisation.¹⁾

In einem Gesuche um Magistratsregulierung hatte die Salzburger Bürgerschaft auch gebeten, die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Magistrat zu übergeben. Dann hatten sich die Gemeinden Mauterndorf, Radstadt, St. Johann und Gastein im Jahre 1816 beschwert, gegen die noch nach bayrischen Vorschriften bestehende Stiftungsverwaltung: 1. der Sitz derselben sei zu weit; 2. weder der geistlichen noch der weltlichen Obrigkeit, auch nicht der Gemeinde werde Einsicht in der Verwendung der Stiftungsgelder gemacht, dadurch höre alles Vertrauen auf; 3. die Verwaltung verschlinge „einen bedeutenden Teil des für die leidende Menschheit, dem Gottesdienste und Schulunterrichte bestimmten Vermögens“; 4. unter der bayrischen Regierung sei ein Teil der Stiftungsgüter verkauft und das Kapital als Darlehen an die Staatskasse gezogen worden; 5. man könne auch bei vollster Sicherheit von den Stiftungen kein Geld zur Aushilfe erhalten; 6. die Zinsen würden mit aller Härte beigetrieben; 7. Diese seien von 3 fl. 24 kr. auf 4 und 5 Prozent erhöht worden.

Die Landesregierung berichtet darauf: 1. später erhalte jedes Pfliegericht die Verwaltung des in seinem Bezirke befindlichen Stiftungsvermögens; 2. seit dem Mai 1816 würden wieder — was Bayern aufgehoben habe — bei der Verwaltung die Zechpropste, Gemeindeausschüsse und Pfarrer zugezogen; die Stiftungen hätten sich nicht vermindert, da von 1811/12 bis zum 16. Februar 1815 bei der Administration Taxenbach 29.401 Gulden 7½ Kreuzer verrechnet worden seien; 3. die Verwaltungskosten seien geringer, gestiegen seien die für die Rechnungsrevisoren und die unter Bayern eingeführte Oberkuratel. Die seit März 1816 unterbliebene Einsendung einer Barschaft von neun Millionen für die Ministerialsektion im Stiftungs- und Kommunalwesen nach München, habe 1816 ihre günstige Wirkung noch nicht äußern können, da Bayern vor der Landesabtretung alle Konkurrenzen für das ganze Etatjahr 1815/16 eingehoben habe. 4. und 5., die darunter angeführten Behauptungen hätten sich als unwahr erwiesen; 6. das richte sich

¹⁾ Benützt wurden folgende Staatsratsakten aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv: 2418, 9319 v. J. 1817; 1675, 7037, 7857 v. J. 1819; 473 v. J. 1820; 2132 v. J. 1823.

gegen saumselige Schuldner; 7. die Erhöhung sei eine Folge des von Bayern 1814 eingeführten Steuerprovisoriums und notwendig, sonst könnten die Stiftungen nicht bestehen. — Die Hofkanzlei teilte dem Kaiser mit, es seien bereits Vorschläge zur Neuorganisation eingeleitet und von Bayern die Ausmittlung der ungebührlich angezogenen Konkurrenzbeiträge verlangt worden.

Der Kaiser hatte, da ihm die Beschwerden der Gemeinden vorgelegt worden waren, bereits 1817 zu ermitteln befohlen, welche Stiftungen in Salzburg sind, wie sie behandelt werden müßten und was der „Wille der Stifter hinsichtlich der Verwaltung festsetzt“.

Im Oktober 1819 hielt die Vereinigte Hofkanzlei darüber Vortrag. Sie war aber nicht imstande einen vollständigen Bericht aller Stiftungen zu liefern, sondern nur die von Salzburg selbst. Das Kreisamt hatte hier versagt. Bayern hatte die Verwaltung der Stiftungen nach drei Hauptzwecken geschieden; je nachdem sie zur Wohltätigkeit, für Kultus und für Unterricht dienten. Es hatte auch mehrere Stiftungsverwaltungen eingesetzt, „die ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung die Einkünfte der Stiftung zur Bestreitung der den einzelnen Stiftungsabteilungen zugewiesenen Auslagen ins Mitleiden zogen und diese meist zu örtlichen Anstalten bestehenden Stiftungen öfter zu ganz fremdartigen Zwecken beanspruchten“. Sämtliche Stiftungen standen unter dem Generalkommissariat des Salzacher Kreises. Diese Art der Verwaltung bestand noch. Nur das Kreisamt Salzburg leitete die Stiftungen seines Kreises und konnte darum auch nur über diese Bericht erstatten. Über den Willen der Stifter war keine genaue Auskunft zu ermitteln, da die Stiftungsurkunden zum Teil fehlten. Das Konsistorium teilte darüber mit, sie seien teils vom Magistrat von Salzburg, teils von der Landesbuchhaltung, teils von Privaten verwaltet worden. Das Vermögen der Stiftungen wurde angegeben mit 1,911.293 fl. 33³/₄ kr. W. W.

Die Hofkanzlei sprach sich mit der Studienhofkommission dahin aus: Die Stiftungsverwaltung in Salzburg habe bis zu einer „von der Regierung mit tunlichster Beschränkung festzusetzenden Frist ihre Amtshandlungen zu schließen, die Regierung bis dahin zu sorgen, daß der Rechnungsabschluß zuverlässig vor sich gehe und das Vermögen der einzelnen Stif-

tungen ohne Verzögern jenen Behörden, Ämtern, Gemeinden oder Personen zur Verwaltung übergeben, welche nach den für die alten österreichischen Provinzen bestehenden Gesetzen oder nach dem erklärten Willen der Stifter hierzu berufen sind“.

Der Kaiser genehmigte diese Anträge am 27. März 1820. Sie wurden sofort der Regierung zur Ausführung mitgeteilt²⁾. Der Kaiser bestand jedoch zugleich auf der Einreichung einer genauen Übersicht der Stiftungen und des Ergebnisses über den Stand der Verwaltungsart.

Nach drei Jahren, am 7. März 1823, wurden diese Ermittlungen vorgetragen.

Im Jahre 1816 betrug das Gesamtvermögen der Stiftungen nach den von Bayern eingeführten Abteilungen:

1. der „Gottesverehrung“	6,300.000 fl. R. W.
2. des Unterrichtes	1,465.000 fl. R. W.
3. der Wohltätigkeit	<u>3,515.000 fl. R. W.</u>
zusammen	11,280.000 fl. R. W.

Dieses Vermögen wurde in Salzburg nach den drei Abteilungen von drei Administratoren, deren jeder nur einen Amtsdienner hatte und den Schreiber selbst zahlen mußte, verwaltet. Auf dem Lande aber waren die Stiftungen aller drei Abteilungen vereint unter einem Administrator. Solcher Bezirke gab es sechs:

Radstadt	mit 172 Stiftungen
Taxenbach	„ 160 „
Salzburg	„ 51 „
Straßwalchen	„ 164 „
Ried	„ 152 „
Schärding	„ 82 „

Daneben gab es noch einzelne Patrimonial-Administrationen, die aber nur im Hausruckkreisanteil bestanden und noch bestehen. Alle diese Administrationen waren der Kreis-Stiftungsadministration in Salzburg untergeordnet, die zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens im Salzburger und Innkreise führte. Das Gemeindevermögen betrug im Jahre 1816 1380 fl. R. W.

Diese Kreis-Stiftungsadministration hatte den Generalkommissär zum Vorsteher, den Kreisdirektor zum Leiter, einen

²⁾ 473 v. J. 1820.

Kreisrat mit zwei Sekretären zum Referenten, einen Registrator, der zugleich Protokollist und Kassierer war, vier Kanzlisten, zwei Diener und eine Rechnungskanzlei mit vier Rechnungskommissären und zwei Rechnungsgehilfen.

Beim Regierungswechsel trat an Stelle dieser Behörde das Kreisamt zu Salzburg, das sich größtenteils mit Quieszenten behalf.

Bei der Wiedereinrichtung des Stiftungswesens nach österreichischen Vorschriften machte man zuerst einen Rechnungsabschnitt vom Jahre 1819. Dann wurden

1. jene Fonds und Stiftungen, welche die Gottesverehrung, die Unterstützung der Volksschulen, der höheren Studienanstalten und der Studierenden durch Stipendien zum Zweck hatten, — insofern die beiden ersten nicht bloß örtlich waren, — dem Religions-, dem Volksschul-, dem Studien- und dem Stipendienfonds;

2. die Stiftungen der Wohltätigkeit für Kranken- und Versorgungshäuser, wenn sie nicht bloß örtlich waren, der hierzu bestehenden landesfürstlichen Verwaltungsbehörde zu Salzburg;

3. die auf Bildung der Geistlichkeit oder Erhaltung der Salzburger Metropole abzweckenden Fonds dem Salzburger Konsistorium;

4. alle örtlichen Stiftungen der Städte den betreffenden Magistraten;

5. alle örtlichen Stiftungen des Landes den Patronats herrschaften;

6. Stiftungen, deren Patron ein Stift war, dem Stift zur Besorgung, dem Pfliegericht zur Mitvogtei zugewiesen.

Bei der Auflösung der drei in Salzburg bestehenden Administrationen stellte man für 15 Stiftungen, die zusammen 1,184.816 fl. K.-M. ausmachten, eine eigene landesfürstliche Stiftungsadministration zu Salzburg, dann für die Salzburger städtischen 41 Stiftungen, die 892.000 fl. W. W. betrugten, eine eigene städtische Verwaltung provisorisch auf, die auch die Armenanstalt verwaltete. Für jede dieser Verwaltungen warf die Regierung 3000 fl. W. W. aus zur Besoldung.

Zu diesen beiden Verwaltungsbehörden berief sie provisorisch folgende Beamte, deren definitive Ernennung sie dann an Allerhöchster Stelle erbat: einen Verwalter mit 1000, einen

Kontrollleur mit 700, einen Protokollisten mit 450, zwei Kanzlisten mit je 300, einen Diener mit 250 Gulden Gehalt.

Die Hofkanzlei hatte nichts gegen diese Vorschläge der Regierung zu bemerken, wünschte sie aber zunächst nur provisorisch genehmigt, bis die Liquidationsgeschäfte erledigt wären.

Nach dem Antrag von Staatsrat Schwizen wurden am 26. Juni 1824 Allerhöchst die Anträge genehmigt; dabei aber der Regierung aufgetragen:

1. bei der provisorischen Verwaltung möglichst quieszierende Beamte anzustellen;
2. sich zu äußern, ob es nicht vorteilhafter sei, alle oder einzelne Realitäten, und welche davon, zu versteigern und den Erlös anzulegen;
3. die Aktivrückstände mit aller Strenge einzubringen und anzulegen.

Über den Fortbestand der Bruderschaften in Salzburg entschied der Kaiser am 27. Dezember 1819 auf einen Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei vom 18. November desselben Jahres hin. Die oberösterreichische Regierung bat um die Entscheidung, ob die Bruderschaften im Salzburgischen ferner zu belassen seien. Das reine Vermögen derselben betrug 428.537 fl. 29¹/₄ kr., das jährliche Einkommen 21.910 fl. 20 kr., die Auslagen 15.134 fl. 80¹/₄ kr., der Überschuß also 6775 fl. 59³/₄ kr. Konventionsmünze. Im Falle der Aufhebung, meinte die Regierung, wäre das Vermögen nach der Normalordnung vom 27. Jänner 1785 zur Hälfte den Schulen, zur Hälfte dem Armeninstitut zuzuwenden. Nur die Vermögensteile, auf denen geistliche Stiftungen hafteten, verblieben dem noch zu schaffenden Religionsfonds. Mit der Stiftungsverwaltung teilte die Regierung die Ansicht, „daß die Aufhebung weder in religiöser noch in politischer noch in ökonomischer und rechtlicher Beziehung rätlich sei, weil mit denselben dortlands keine Mißbräuche verbunden sind, vielmehr den Kirchen, dem Kirchen- und Schulpersonal und den Gläubigen vielen Nutzen bringen und die Unterdrückung derselben vieles Aufsehen, Unzufriedenheit im Volke verursachen würde; auch würden die Kultus- und Schulanstalten, die nun größtenteils durch die Bruderschaften erhalten werden, aus Mangel an eigenen Dotationsquellen und

eines Religionsfonds und deutschen Schulfonds von dem Staatsschatze übernommen werden müssen.

Auch die Hofkanzlei trug für die Belassung der Bruderschaften an, „da weder Erzbischof Colloredo noch die bayrische Regierung sie zu reformieren fand“. Sie wollte nur wissen, was mit den Überschüssen zu geschehen habe.

Staatsrat Lorenz äußerte sich: „Die Bruderschaften sind 1783 wegen der bei denselben eingeschlichenen, der Würde der hl. Kirche und der wahren Andacht gleich nachteiligen Mißbräuchen, unter denen die immerwährende Besteuerung der armen Mitglieder mit Geldbeiträgen, bei denen sich die geistlichen und weltlichen Vorsteher auf mancherlei Art oft recht sehr gut, wenn auch minder erbaulich geschehen ließen, obenan stand, aufgehoben“. Da aber in Salzburg keine Mißstände beständen, so könnten sie erhalten bleiben.

Der Kaiser traf dann auch in diesem Sinne die Entscheidung. Er verlangte, daß ihnen alles Vermögen zurückgegeben werde.

5. Der Montforterhof und die Frage einer erzbischöflichen Sommerresidenz.¹⁾

Der Montforterhof, auch Hof Thunnegg, bei Hellbrunn, war 1792 vom Erzbischof Hieronymus von Salzburg vom Grafen Lodron, der ihn als Fideikommiß innehatte, um 12.000 Gulden Reichswährung und 200 Kreuzer Schlüsselgeld gekauft worden. Im Verkaufsvertrag war der Rückkauf bedungen, wenn ein Fideikommißnachfolger ihn in Anspruch nähme. Da aber unter der bayrischen Regierung die Fideikomnisse im Salzburger und Innkreise aufgehoben, auch die Lodronischen Fideikommißgüter infolge eines Konkurses als freie Güter veräußert wurden, so ward die Bedingung gegenstandslos. Es stand also einer Veräußerung des Hofes nichts im Wege.

Graf Firmian, der Administrator der Salzburger Diözese nach der Säkularisation, hatte die Bitte ausgesprochen, daß der Hof einem jeweiligen Erzbischof von Salzburg als Sommeraufenthalt ohne Einrechnung in die Dotation von 20.000 fl. übergeben werden möchte.

¹⁾ Benützt zur folgenden Darstellung wurden die Staatsratsakten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs: 10.163 v. J. 1817; 3840 v. J. 1823; 2199 v. J. 1837; 5909 v. J. 1841; 2094 v. J. 1841; 2807 v. J. 1842.

Die Hofkammer sprach sich gegen die Gewährung der Bitte aus. Durch die Überlassung desselben verlören die Finanzen jährlich 1521 fl. 39 kr. Und da er einmal als zum Verkauf geeignet erkannt worden sei, könne er auch nicht pachtweise dem Erzbischof überlassen werden.

Die Vereinigte Kanzlei dagegen befürwortete die Genehmigung des Wunsches, wenn die Prärogativen Salzburgs vom Papste anerkannt würden²⁾. Denn die Dotation des Salzburger Kirchenfürsten stehe hinter der der anderen in der Monarchie zurück. Behaupte er aber seine Prärogativen, so zeichne er sich vor allen diesen aus. „Einige Aufbesserung“ sei also in den höheren Vorrechten begründet, besonders aber darin, daß nach dem neuen bayrischen Konkordat der erste Erzbischof des Königreiches auch keine geringere Dotation als 20.000 fl. in Realitäten erhalte. Der Ertrag von 1521 fl. sei doch nicht bedeutend.

Im Staatsrat war man für die Überlassung, aber einige mit, andere ohne Einrechnung in die Dotation.

Der Kaiser verfügte, daß der Hof samt Zubehör einstweilen nicht veräußert werden dürfe und daß nach Eintreffen der päpstlichen Bestätigung die Angelegenheit von neuem ihm unterbreitet werde.

Faktisch war es jedoch überhaupt noch zu keiner definitiven Bestimmung über Güterverkauf in den neu erworbenen Landesteilen gekommen und darum der Hof zur Veräußerung noch gar nicht in Aussicht genommen worden.

Nachdem nun die päpstliche Bestätigung des neuen Erzbischofs Gruber eingetroffen war, wurde die Angelegenheit 1823 von neuem vor den Kaiser gebracht. Staatsrat Lorenz blieb bei seinem Antrag: unentgeltliche Überlassung an den Erzbischof ohne Einrechnung der jährlichen Rente von 1524 fl. 39 kr. Aber der darüber eingereichte Vortrag ward erst 1841 resolviert.

Unterdessen war der Hof verpachtet worden. Er bestand aus zwei Teilen, wovon der eine — das Schloß mit Garten — vom Kreishauptmann in Salzburg unentgeltlich benutzt wurde, der andere — aus Meiereien bestehend — in Pacht gegeben

²⁾ Vgl. darüber mein Buch, Die Neueinrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation. 1914.

worden war; und zwar der größere Komplex dem Kreishauptmann Grafen von Welsperg, der kleinere, aus zehn Joch bestehend, einem anderen. Der Vertrag mit dem Kreishauptmann lief 1837 ab. Dann bat der Hofkammerpräsident Freiherr von Eichhoff um die Allerhöchste Entscheidung über die Bestimmung des Hofes. Diese bestimmte die Verlängerung des Pachtvertrages, nunmehr mit dem Kreishauptmann Grafen Montecuccoli, bis von der Staatsverwaltung anders bestimmt werde.

Auf den im Jahre 1823 eingereichten Vortrag verlangte der Kaiser am 27. Februar 1841 genaue Auskünfte über das Schicksal des Hofes und ein Gutachten, ob es nicht an der Zeit sei, darüber eine endgültige Verfügung zu treffen. Der Hofkammerpräsident Freiherr von Kübeck kam dem Befehl am 31. Mai 1842 nach. Worauf sich die unentgeltliche Überlassung des Hofes an den Kreishauptmann gründete, konnte nicht erwiesen werden. Der Hofkammerpräsident war für eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses, in das nacheinander die Kreishauptleute Graf Stolberg und Graf Chorinsky eingetreten waren, da die Verhandlungen über die Dotation des Erzbischofs noch nicht abgeschlossen waren.

Der Kaiser Ferdinand unterschrieb eine dementsprechende Resolution am 5. Juli 1842.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1915

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s): Bastgen Hubert

Artikel/Article: [Zur Geschichte der kirchlichen Stiftungen nach der Säkularisation. 71-92](#)